



Antwort

der Landesregierung

auf die

Große Anfrage

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Geduldete Familien in Schleswig-Holstein

Drucksache 16/758

Federführend ist das Innenministerium

Vorbemerkung:

Auch in Schleswig-Holstein leben Menschen in der Situation der sogenannten Ketenduldungen. Eine Duldung ist keine Aufenthaltsgenehmigung im Sinne des Ausländergesetzes. Sie bedeutet lediglich eine zeitweise Aussetzung der Abschiebung und die Betroffenen müssen jederzeit mit ihrer Abschiebung rechnen. Duldungen werden in der Regel nur für kurze Zeit ausgesprochen und Personen, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abgeschoben werden können, müssen sich diese immer wieder verlängern lassen.

Die meisten der geduldeten Personen leben in Familien, sehr oft sind Kinder mit betroffen, die besonders unter den aufenthaltsrechtlichen Restriktionen und der permanenten Unsicherheit der Duldung leiden.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Geduldete Familien

- Wie viele geduldete Familien (Eltern und Kinder) leben in Schleswig-Holstein und aus welchen Ländern kommen diese? (Bitte nach Kreisen aufschlüsseln.)
- Wie groß ist die Anzahl der Personen in diesen Familien insgesamt?
- Wie viele Familienangehörige sind Kinder unter sechs, unter 12 und unter 18 Jahren?
 - Wie viele Kinder unter sechs, unter 12 und unter 18 Jahren sind in Deutschland geboren?
 - Wie viele Kinder dieser o.g. Altersgruppen leben jeweils länger als 3 Jahre in Deutschland?
 - Wie viele Kinder dieser o.g. Altersgruppen leben jeweils länger als 5 Jahre in Deutschland?
- Wie viele der jungen Erwachsenen (zwischen 18 und 21 Jahren) in den Familien haben schon als Minderjährige in Deutschland gelebt?
- Wie viele Familienangehörige sind über 65 Jahre?

2. Duldungsgründe

Duldungen nach § 60 a Abs. 2 Aufenthaltsgesetz begründen sich durch die Unmöglichkeit der Ausreise, der rechtliche oder tatsächliche Gründe entgegenstehen. Wie viele der ausgesprochenen Duldungen basieren auf:

- Krankheit
- Schutz familiärer Beziehungen
- anderen Abschiebehindernissen ?

3. Gesamtdauer der Duldungen

Wie viele der unter 1. erfragten Familien leben jeweils

- weniger als 1 Jahr,
- 1 bis unter 5 Jahre,
- 5 bis unter 8 Jahre,
- 8 bis unter 10 Jahre,
- 10 Jahre und länger

im geduldeten Aufenthalt in Deutschland?

4. Arbeitsmarkt

Geduldete Personen haben einen sehr eingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt. Zuständig für die Erteilung einer Arbeitsgenehmigung ist die Ausländerbehörde.

- Wie viele geduldete Personen besitzen eine gültige Arbeitsgenehmigung?
- Wie hoch ist die Entlastung für den schleswig-holsteinischen Haushalt durch die entsprechende Einsparung von Transferleistungen?
- Wie hat sich die Zahl der bewilligten Anträge auf eine Arbeitsgenehmigung in den letzten fünf Jahren entwickelt?
- Wie hat sich die Zahl der abgelehnten Arbeitsgenehmigungen in den letzten fünf Jahren entwickelt?
- Wie hat sich die Zahl der Widerrufe oder Nichtverlängerungen von Arbeitserlaubnissen in den letzten fünf Jahren entwickelt?
- Welche Beschäftigungsverhältnisse kommen für geduldete Personen in frage?

5. Schule und Ausbildung

- Wie viele Kinder und Jugendliche der o.g. Familien befinden sich in der Schul- ausbildung (Bitte nach Schulformen differenziert angeben)?
- Wie viele Familienangehörige befinden sich in weiterführenden Ausbildungen (Bitte nach Ausbildungsformen differenziert angeben)?

Antwort der Landesregierung:

I. Vorbemerkungen und allgemeine Erläuterungen:

I.1.: Hinweise zu den statistischen Erhebungen:

Mit der großen Anfrage wird im Wesentlichen um statistische Angaben zu geduldeten Familien in Schleswig-Holstein gebeten.

Die dem Innenministerium zugänglichen halbjährlichen Auswertungen des bundesweit geführten Ausländerzentralregisters sind zwar sehr aktuell und informativ, aber nicht so detailliert, dass die notwendigen statistischen Erhebungen hier hätten durchgeführt werden können. Das gesamte in der Antwort verwendete Zahlenmaterial wurde daher im Zeitraum von Mitte August bis Mitte Oktober 2006 durch die schleswig-holsteinischen Ausländerbehörden und das Landesamt für Ausländerangelegenheiten zusammengetragen und dem Innenministerium zur Verfügung gestellt. Angaben zur schulischen und beruflichen Ausbildung wurden durch die Ausländerbehörden mangels anderer Erkenntnisquellen direkt bei den Betroffenen erfragt.

Die Anzahl geduldeter Personen ist der rechtlichen Natur dieses Aufenthaltsstatus entsprechend (siehe zu I.2) ständigen Schwankungen ausgesetzt. Diese entstehen in der Regel durch

- freiwillige Ausreisen
- Abschiebungen
- Erteilung von Aufenthaltsrechten nach dem Aufenthaltsgesetz
- Versagung der Verlängerung von Aufenthaltsrechten mit anschließender Duldung
- Beendigung von Asylverfahren mit anschließender Duldung und
- Ausweisungen mit anschließender Duldung.

Daneben ist am 17.11.2006 durch die Innenministerkonferenz ein Bleiberecht für im Bundesgebiet wirtschaftlich und sozial integrierte ausreisepflichtige ausländische Staatsangehörige beschlossen worden. Gleichzeitig ist beschlossen worden, dass von der Bleiberechtsregelung eigentlich Begünstigte, die aber nicht in einem dauerhaften Beschäftigungsverhältnis stehen, eine Duldung nach § 60 a Abs. 1 AufenthG bis zum 30.09.2007 erhalten, um Ihnen eine Arbeitsplatzsuche zu ermöglichen (Näheres hierzu siehe zu Ziffer I.5).

Es ist daher an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass der vorstehend beschriebene Beschluss der Innenministerkonferenz bereits bis zur Lesung der Antwort im Landtag und im weiteren Verlauf des Jahres 2007 erkennbare Auswirkungen auf die Anzahl geduldeter Menschen in Schleswig-Holstein haben wird.

I.2.: Begriff der Duldung

Nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) wird der Begriff *Duldung* als *Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung* definiert. Weiter besagt diese Regelung, dass die Abschiebung einer Ausländerin oder eines Ausländers auszusetzen ist, solange die Abschiebung aus **tatsächlichen** oder **rechtlichen** Gründen unmöglich ist und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.

Ein Rechtsanspruch auf Aussetzung der Abschiebung aus **rechtlichen Gründen** ist unter anderem dann gegeben, wenn

- gesetzliche Abschiebungshindernisse bestehen, sofern kein Aufenthaltstitel erteilt wird,
- die Staatsanwaltschaft im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens ein nach § 72 Abs. 4 AufenthG erforderliches Einvernehmen zur Abschiebung verweigert oder
- die Abschiebung aufgrund richterlicher Anordnung wegen Vorliegens von Duldungsgründen ausgesetzt ist.

Ein Rechtsanspruch auf Aussetzung der Abschiebung aus **tatsächlichen Gründen** ist unter anderem aus nachfolgenden Anlässen gegeben:

- Reiseunfähigkeit aus (nachgewiesenen und geprüften) Krankheitsgründen.
- Fortdauernde Passlosigkeit, wenn eine Abschiebung ohne Pass oder deutschen Passersatz nicht möglich ist oder ein Abschiebungsversuch gescheitert ist.
- Die für eine Abschiebung notwendigen Verkehrswege sind unterbrochen.
- Im Falle der Staatenlosigkeit eines Betroffenen.

Die Erteilung einer Duldung berührt nicht den Fortbestand der Ausreiseverpflichtung. Betroffene Ausländerinnen und Ausländer sind gegenüber Personen mit einem rechtmäßigen Aufenthalt in ihrer räumlichen Freizügigkeit, der Teilnahme am Arbeitsprozess und der sozialen Versorgung spürbar eingeschränkt.

I.3.: Aufenthaltsrechtliche Verpflichtungen geduldeter Ausländerinnen und Ausländer sowie Konsequenzen der Nichtbeachtung dieser Verpflichtungen

Nach § 3 AufenthG sind Ausländerinnen und Ausländer grundsätzlich zum Besitz eines Passes oder Passersatzes verpflichtet, wenn sie in das Bundesgebiet einreisen oder sich hier aufhalten wollen. Sind sie nicht im Besitz eines Passes oder Passersatzpapiers, sind sie spätestens mit Eintritt der vollziehbaren Ausreiseverpflichtung gehalten, sich diese zu beschaffen. Gemäß § 49 Abs. 1 AufenthG sind sie folgerichtig verpflichtet, gegenüber einer Vertretung des Herkunftsstaates alle notwendigen Erklärungen abzugeben.

Sofern die betroffenen Ausländerinnen und Ausländer diesen an sie gerichteten Forderungen nicht oder nicht im ausreichenden Maße nachkommen, falsche Angaben zur Identität machen oder gefälschte Papiere vorlegen, haben sie ein Abschiebungshindernis selbst zu vertreten. In diesen Fällen muss damit gerechnet werden, dass

die ohnehin für geduldete Personen bestehenden Einschränkungen wie räumliche Beschränkungen, eingeschränkter Arbeitsmarktzugang und eingeschränkte Sozialhilfeleistungen spürbare Verschärfungen zur Folge haben.

I.4.: Aufenthalt aus humanitären Gründen

Die Problematik von Duldungen, die über einen längeren oder langen Zeitraum regelmäßig erneuert werden (sog. Kettenduldungen) war für den Gesetzgeber Anlass, in das seit dem 01.01.2005 geltende Aufenthaltsgesetz weitere Regelungen zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen aus humanitären Gründen aufzunehmen. Es sind dies die Regelungen im § 25 Absatz 4 (vorübergehender Aufenthalt aus humanitären Gründen) und Absatz 5 (Aufenthalt aus humanitären Gründen ohne vorübergehenden Charakter). Durch Erlass des Innenministeriums ist den Ausländerbehörden ein praxisorientierter Leitfaden zur Anwendung dieser Regelungen an die Hand gegeben worden. Die Ausländerbehörden in Schleswig-Holstein haben die daraus resultierenden Möglichkeiten im Rahmen sorgfältiger Einzelfallprüfungen gut angenommen. Im Ergebnis sind seit Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes insgesamt 1.586 Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Abs. 4 und 5 AufenthG erteilt worden (Stand: Angaben aus dem Ausländerzentralregister vom 30.06.2006).

I.5.: Bleiberechtsregelung für ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer mit langjährigem Aufenthalt

In Erwartung der am 17.11.2006 durch die Innenministerkonferenz beschlossenen Bleiberechtsregelung für im Bundesgebiet wirtschaftlich und sozial integrierte ausländische Staatsangehörige hat Innenminister Dr. Ralf Stegner die Ausländerbehörden mit Schreiben vom 26.09.2006 in Kenntnis einiger bereits erkennbarer Eckpunkte einer möglichen Bleiberechtsregelung gebeten, Ausländerinnen und Ausländer, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen, zunächst bis zum Jahresende weiter zu dulden. Mit dieser Bitte sollten Aufenthaltsbeendigungen langjährig hier aufhältiger und gut integrierter Ausländerinnen und Ausländer vor Inkrafttreten einer Bleiberechtsregelung verhindert werden.

Die beschlossene Regelung, die in Schleswig-Holstein noch am selben Tage per Erlassregelung an die Ausländerbehörden weitergegeben wurde, beinhaltet einen zweistufigen Aufbau. Wirtschaftlich und sozial integrierten ausländischen Staatsangehörigen mit einem langjährigem Aufenthalt (je nach familiären Verhältnissen 6 oder 8 Jahre), die sich in einem dauerhaften Arbeitsverhältnis befinden und ihren Lebensunterhalt ohne zusätzliche Sozialleistungen sichern können, kann schon jetzt ein Aufenthaltsrecht erteilt werden. Die Möglichkeit der entsprechenden Antragstellung besteht bis zum 16.05.2007. Daneben wird von der Bleiberechtsregelung eigentlich begünstigten Personen, die zur Zeit aber nicht in einem dauerhaften Beschäftigungsverhältnis stehen, eine Duldung nach § 60 a Abs. 1 AufenthG bis zum 30.09.2007 erteilt, um Ihnen die Arbeitsplatzsuche und im Erfolgsfalle eine spätere Anwendung der Bleiberechtsregelung zu ermöglichen.

Es wird erwartet, dass der vorstehend beschriebene Beschluss der Innenministerkonferenz im Verlauf des Jahres 2007 erkennbare Auswirkungen auf die Anzahl geduldeter Menschen in Schleswig-Holstein haben wird.

II. Einzelne Antworten:**II.1. Geduldete Familien****II.1.1a.: Wie viele geduldete Familien (Eltern und Kinder) leben in Schleswig-Holstein und aus welchen Ländern kommen diese?**

Wie bereits unter Ziffer I.1 dargestellt, kann die Anzahl geduldeter Personen innerhalb kurzer Zeiträume aus den unterschiedlichsten Gründen spürbar variieren. Die nachfolgenden Zahlen sind daher als Momentaufnahme aus dem Monat Oktober 2006 zu verstehen.

Familien im Sinne der nachfolgenden Tabelle sind auch allein erziehende Elternteile mit einem Kind oder mehreren Kindern. Daneben enthält die nachstehende Tabelle auch junge Erwachsene zwischen 18 und 21 Jahren, sofern sie noch mit der Kernfamilie zusammenleben.

Anzahl und Größe geduldeter Familien

ABH	Familien mit								
	2 Per.	3 Per.	4 Per.	5 Per.	6 Per.	7 Per.	8 Per.	9 Per.	10+ Per.
Dithmarschen	0	2	17	4	2	0	0	0	0
Herz.-Lauen.	5	5	6	9	6	3	3	0	1 (12)
Nordfriesland	1	9	5	10	6	1	1	0	0
Ostholstein	1	5	8	8	1	0	0	1	0
Pinneberg	12	17	15	16	8	2	2	0	0
Plön	1	5	4	1	1	1	0	0	0
Rends.-Eck.	5	12	17	6	4	3	0	0	0
Schleswig-Fl.	6	4	14	6	2	0	0	0	0
Segeberg	9	13	11	10	2	2	3	0	0
Steinburg	8	10	10	5	2	0	0	0	0
Stormarn	2	4	5	7	3	1	0	0	1 (10)
Flensburg	1	3	4	0	0	0	0	0	0
Kiel	6	11	12	7	2	0	0	0	0
Neumünster	2	5	1	2	1	0	0	0	0
Lübeck	0	1	0	0	1	0	0	1	0
Landesamt	1	2	0	0	0	0	2	0	0
Gesamt	60	108	129	91	41	13	11	2	2

II.1.1b.: Welches sind die Hauptherkunftsländer geduldeter Familien aus Schleswig-Holstein

Die Herkunft der in Schleswig-Holstein geduldeten Familien ist eine Folge mehrerer Faktoren, die an dieser Stelle kurz skizziert werden sollen.

Festzustellen ist zunächst, dass die weit überwiegende Zahl der gegenwärtig in Schleswig-Holstein geduldeten Personen zuvor Asylbewerber waren. Ein deutlich geringerer Anteil der Betroffenen hat zuvor als Bürgerkriegsflüchtling aus dem ehemaligen Jugoslawien in Schleswig-Holstein Aufnahme gefunden.

Asylbewerber werden nach zwei Kriterien auf die einzelnen Bundesländer verteilt. Zunächst hat jedes Bundesland eine in § 45 des Asylverfahrensgesetzes festgelegte Aufnahmequote, die sich am Königsteiner Schlüssel orientiert. Danach hat Schleswig-Holstein gegenwärtig rund 3,3% der neu einreisenden Asylbewerber aufzunehmen. Daneben werden die betroffenen Personen und Familien entsprechend der unterschiedlichen Zuständigkeiten der Außenstellen des BAMF für bestimmte Herkunftsstaaten auf die Bundesländer verteilt.

Nach Eintritt der vollziehbaren Ausreiseverpflichtung besteht für die Ausländerbehörden vielfach die Notwendigkeit, die Beschaffung von Pass- oder Passersatzpapieren im Rahmen der Ersatzvornahme einzuleiten, weil die Betroffenen dieser ihnen obliegenden Verpflichtung oftmals nicht oder nur unzureichend nachkommen. In diesem Zusammenhang müssen die Ausländerbehörden und insbesondere das Landesamt für Ausländerangelegenheiten als zentrale Clearingstelle für Pass- bzw. Passersatzbeschaffung in Schleswig-Holstein vielfach eine nur gering ausgeprägte Bereitschaft zur Zusammenarbeit einiger Vertretungen anderer Staaten im Bundesgebiet feststellen.

Nach den Feststellungen der Ausländerbehörden kommen die meisten geduldeten Familien gegenwärtig (Stand: Mitte Oktober 2006) aus den nachfolgend aufgeführten Staaten:

1. Aserbaidshon
2. Türkei
3. Serbien
4. Armenien
5. Russische Föderation

II.1.2.: Wie groß ist die Anzahl der Personen in den o.g. Familien insgesamt?

Betroffene Familien: **457**

Betroffene Personen: **1.880**

II.1.3a.: Aufteilung der Kinder in Altersgruppen und Aufenthaltszeiten im Bundesgebiet

ABH	Kinder (0 - 5 Jahre)			Kinder (6 - 11 Jahre)			Kinder (12 - 17 Jahre)			Junge Erwachsene (18 - 21 Jahre)		
	Gesamt	Aufenthalt		Gesamt	Aufenthalt		Gesamt	Aufenthalt		Gesamt	Aufenthalt	
		3-5 a	+ 5 a		3-5 a	+ 5 a		3-5 a	+ 5 a		3-5 a	+ 5 a
Dith.	13	5	0	5	1	0	20	5	7	12	2	3
Herz.-L.	25	10	1	36	12	3	47	13	2	10	4	2
Nordfr.	39	0	0	29	7	8	16	6	8	3	3	0
Osthol.	16	12	2	19	4	12	19	3	10	7	0	4
Pinneb.	46	20	14	54	11	40	38	14	24	13	7	5
Plön	8	6	1	13	5	4	14	9	2	20	3	7
Rd-Eck.	26	18	12	36	15	15	27	10	13	6	4	4
Sl.-Fl.	34	6	17	37	5	16	31	2	9	15	3	5
Segeb.	35	10	10	33	7	24	44	14	27	7	1	7
Steinbg.	30	8	10	27	10	7	28	9	8	17	5	3
Storm.	27	12	11	22	3	19	12	1	11	5	0	5
Flensb.	2	0	0	3	1	0	1	0	0	0	0	0
Kiel	19	9	2	21	3	16	21	4	19	4	2	2
Lübeck	3	2	1	0	1	1	4	2	3	1	1	1
Nms.	9	9	0	5	2	3	6	1	5	0	0	0
LfA	4	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
Gesamt	336	127	81	341	87	166	328	93	145	120	35	48

II.1.3b.: In Deutschland geborene Kinder unter 6, 12 und 18 Jahren

ABH	In Deutschland geborene Kinder		
	0 - 5 Jahre	6 - 11 Jahre	12 - 17 Jahre
Dithmarschen	2	1	3
Herzogtum Lauenburg	25	10	2
Nordfriesland	25	14	0
Ostholstein	13	7	2
Pinneberg	61	34	0
Plön	5	3	0
Rendsburg-Eckernförde	29	12	0
Schleswig-Flensburg	0	0	0
Segeberg	32	12	0
Steinburg	15	8	0
Stormarn	20	13	3
Flensburg	0	2	0
Kiel	4	7	0
Lübeck	1	0	0
Neumünster	7	3	0
Landesamt	0	0	0
Gesamt	239	126	10

II.1.4.: Junge Erwachsene die bereits minderjährig im Bundesgebiet lebten

ABH	Junge Erwachsene, die als Minderjährige eingereist sind
Dithmarschen	5
Herzogtum Lauenburg	7
Nordfriesland	0
Ostholstein	0
Pinneberg	17
Plön	11
Rendsburg-Eckernförde	5
Schleswig-Flensburg	7
Segeberg	8
Steinburg	8
Stormarn	4
Flensburg	0
Kiel	3
Lübeck	4
Neumünster	1
Landesamt	0
Gesamt	80

II.1.5.: Familienangehörige über 65 Jahre

ABH	Familienangehörige über 65 Jahre
Dithmarschen	0
Herzogtum Lauenburg	0
Nordfriesland	0
Ostholstein	0
Pinneberg	6
Plön	0
Rendsburg-Eckernförde	0
Schleswig-Flensburg	2
Segeberg	0
Steinburg	3
Stormarn	0
Flensburg	0
Kiel	0
Lübeck	0
Neumünster	0
Landesamt	0
Gesamt	11

II.2.: Duldungsgründe

ABH	Krankheit	Personen, die geduldet werden wegen		
		familiärer Zugehörigkeit zu erkrankter Person	anderer familiärer Beziehungen (keine Krankheit)	anderer Gründe
Dithmarschen	3	3	0	163
Herzogtum Lauenburg	7	27	2	149
Nordfriesland	3	13	3	131
Ostholstein	0	0	0	104
Pinneberg	5	10	29	245
Plön	4	10	0	101
Rendsburg-Eckernförde	2	12	21	138
Schleswig-Flensburg	4	20	2	99
Segeberg	3	10	40	149
Steinburg	5	12	1	106
Stormarn	5	15	3	84
Flensburg	0	0	3	6
Kiel	5	4	5	34
Lübeck	1	5	0	12
Neumünster	7	11	8	12
Landesamt	0	0	0	8
Gesamt	54	152	117	1.541

Die vorstehende Aufstellung entspricht der Fragestellung in der Großen Anfrage. Es ist allerdings offensichtlich, dass die *anderen Gründe* hinsichtlich der Häufigkeit deutlich überwiegen.

Hinter den *anderen Gründen* verbergen sich in aller Regel tatsächliche Abschiebungshindernisse wie

- unterbrochene Reisewege,
- mangelnde Mitwirkung der Betroffenen bei der Beschaffung von Pass- bzw. Passersatzpapieren und
- eine oftmals nur eingeschränkt mögliche Zusammenarbeit mit den Vertretungen anderer Staaten im Bundesgebiet bei der Pass- bzw. Passersatzbeschaffung.

II.3.: Gesamtdauer der Duldungen

ABH	Gesamtdauer der an Familien erteilten Duldungen				
	Weniger als 1 Jahr	1 – 4 Jahre	5 – 7 Jahre	8 – 9 Jahre	10 Jahre und mehr
Dithmarschen	1	10	7	5	2
Herzogtum Lauenbg.	1	12	10	8	8
Nordfriesland	0	9	18	1	4
Ostholstein	6	14	3	1	0
Pinneberg	7	27	16	7	17
Plön	2	4	5	2	0
Rendsburg-Eckernf.	0	21	15	7	4
Schleswig-Flensburg	0	14	14	1	3
Segeberg	9	28	11	2	0
Steinburg	0	18	14	1	2
Stormarn	2	8	9	2	2
Flensburg	0	3	0	0	0
Kiel	8	18	11	1	2
Lübeck	0	3	0	0	0
Neumünster	1	1	3	3	3
Landesamt	0	2	1	0	0
Gesamt	37	193	137	41	47

Die vorstehende Tabelle lässt erkennen, dass eine Vielzahl der betroffenen Familien bereits seit mehr als 18 Monaten Duldungen erhält.

Nach § 25 Abs. 5 Satz 2 AufenthG **sollen** Aufenthaltserlaubnisse aus humanitären Gründen erteilt werden, wenn sich Ausländerinnen oder Ausländer seit mehr als 18 Monaten im Bundesgebiet aufhalten. Eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach dieser Regelung ist allerdings, dass die Betroffenen unverschuldet an einer Ausreise aus dem Bundesgebiet gehindert sind.

Unter Ziffer I.4 ist bereits ausgeführt worden, dass die Ausländerbehörden von der Möglichkeit der Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen aus humanitären Gründen sehr regen Gebrauch machen.

Diese Erkenntnisse und die Ausführungen zu den Duldungsgründen (siehe zu Ziffer II.2) legen den Schluss nahe, dass eine Vielzahl von längerfristig geduldeten Ausländerinnen und Ausländern ihren aufenthaltsrechtlichen Status zu einem Gutteil mitzuverantworten haben. Im anderen Fall wäre zu erwarten gewesen, dass bereits mehr Betroffene, die seit mehr als 18 Monaten geduldet werden, Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Abs. 5 Satz 2 AufenthG erhalten hätten.

II.4.: Arbeitsmarkt

II.4.1.: Wie viele geduldete Personen besitzen eine gültige Arbeitsgenehmigung?

Mit dem Zuwanderungsgesetz wurden Aufenthaltserlaubnis und Arbeitserlaubnis zusammengefasst. Anstelle der separat durch die Bundesagentur für Arbeit zu erteilende Arbeitsgenehmigung wird nun ein Zusatz im Aufenthaltstitel aufgenommen. Nach § 4 Abs. 2 Satz 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) muss jeder Aufenthaltstitel erkennen lassen, ob die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erlaubt ist.

Personen, die nicht über einen Aufenthaltstitel verfügen, weil sie vollziehbar ausreisepflichtig sind, ist die Ausübung einer Erwerbstätigkeit grundsätzlich nicht erlaubt. Eine Duldung hat nur vorübergehende Natur. Eine Abschiebung ist noch immer das Ziel. Eine dauerhafte Integration in den Arbeitsmarkt stünde einer späteren Aufenthaltsbeendigung entgegen.

Wenn sich jedoch geduldete Ausländer bereits seit einem Jahr erlaubt oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten, **kann** ihnen nach § 10 der Beschäftigungsverfahrensverordnung mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt werden.

Für geduldete Ausländer, die eingereist sind, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen, oder wenn bei diesen Ausländern aus von ihnen zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können, gilt dies nicht. Ihnen darf die Ausübung einer Beschäftigung **nicht** erlaubt werden.

Damit Personen, die zwar vollziehbar ausreisepflichtig sind, deren Abschiebung jedoch derzeit ausgesetzt wurde, die Ausübung einer Beschäftigung von der Ausländerbehörde erlaubt werden kann, muss die zuständige Agentur für Arbeit der Ausübung der Beschäftigung zugestimmt haben. Die Arbeitsagentur hat bei ihrer Zustimmungsentscheidung die §§ 39 und 40 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) zu berücksichtigen. Dies bedeutet, sie kann eine Zustimmung u. a. nur erteilen, wenn keine deutschen Arbeitnehmer sowie Ausländer, die diesen hinsichtlich der Arbeitsaufnahme rechtlich gleichgestellt sind oder die nach dem Recht der Europäischen Union einen Anspruch auf vorrangigen Arbeitsmarktzugang haben, (bevorrechtigte Arbeitnehmer) zur Verfügung stehen.

Die von o. g. Personenkreis üblicherweise angestrebten Tätigkeiten liegen eher im gering qualifizierten Bereich. Hier besteht erfahrungsgemäß selten ein Mangel an bevorrechtigten Arbeitnehmern, so dass Zustimmungsentscheidungen entsprechend selten getroffen werden können. Bessere Chancen haben lediglich Personen mit einer qualifizierten Berufsausbildung sofern sie mit ihrer Qualifikation kurzfristig einsetzbar sind und nicht noch einer Fortbildung oder Weiterbildung bedürfen.

Sofern Geduldete eine Ausbildung absolvieren wollen, gilt zunächst das zur Ausübung einer Beschäftigung Gesagte.

In der Regel verwehren die Ausländerbehörden Geduldeten den Zugang zu einer Ausbildung nicht. Vor der Erteilung einer entsprechenden Erlaubnis ist also die Zustimmung der Arbeitsverwaltung erforderlich. Die Arbeitsverwaltung hat wiederum

zunächst zu prüfen, ob Bevorrechtigte zur Verfügung stehen. Vor dem Hintergrund der erst kürzlich veröffentlichten Zahlen an fehlenden Ausbildungsplätzen für Bevorrechtigte ist die Wahrscheinlichkeit für eine konkrete Ausbildung eine Zustimmung zu erhalten, derzeit eher als gering einzuschätzen.

Kreis	Gegenwärtig erteilte Arbeitsgenehmigungen (Stand 15.10.2006)
Dithmarschen	3
Herzogtum Lauenburg	5
Nordfriesland	7
Ostholstein	4
Pinneberg	19
Plön	3
Rendsburg-Eckernförde	12
Schleswig-Flensburg	6
Segeberg	2
Steinburg	4
Stormarn	2
Flensburg	1
Kiel	12
Lübeck	0
Neumünster	2
Landesamt	0
Gesamt	82

II.4.2.: Wie hoch ist die Entlastung für den schleswig-holsteinischen Haushalt durch die Einsparung von Transferleistungen (sofern Betroffene ihren Lebensunterhalt durch Erwerbstätigkeit selbst sichern können)?

Aufgrund der bereits beschriebenen Einschränkungen für geduldete Ausländerinnen und Ausländer (hier insbesondere die räumliche Beschränkung und ein eingeschränkter Arbeitsmarktzugang) gelingt es geduldeten Familien aller Erfahrung nach nur in einzelnen Fällen, den Lebensunterhalt durch eigene Erwerbstätigkeit und ohne staatliche Transferleistungen zu sichern.

Die Beantwortung dieser Frage ist daher nur prinzipiell und unter Verwendung eines Durchschnittswertes aller Leistungsbezieher nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (also Asylbewerber, geduldete Ausländerinnen und Ausländer und Inhaber von Aufenthaltserlaubnissen nach bestimmten Rechtsgrundlagen) möglich. Der Durchschnittswert wird aus der Jahresrechnung 2005 des Innenministeriums gebildet, die keine Unterteilung nach dem aufenthaltsrechtlichen Status der Leistungsempfänger enthält. Der zu bildende dargestellte Durchschnittswert besteht im wesentlichen aus Leistungen für

- Ernährung
- Unterkunft
- Kleidung
- Gesundheits- und Körperpflege

- Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts
- einen Barbetrag für persönliche Bedürfnisse und
- Krankenhilfe

Weitere Hilfen im Einzelfall, die ein individuelles und daher weit gefächert Leistungsspektrum haben können, werden, sofern erforderlich, ebenfalls geleistet.

Seitens des Landes werden 70% der nach dem Asylbewerberleistungsgesetz entstehenden Kosten getragen. Der Rest der anfallenden Kosten verbleibt beim kommunalen Träger der Sozialhilfeleistungen.

Die Jahresrechnung 2005 des Innenministeriums weist als 70-prozentigen Erstattungsbetrag einen Gesamtbetrag in Höhe von rund 20,52 Mio. € aus. Dieser Betrag wurde für eine durchschnittliche Anzahl von 5.315 Personen geleistet. Darunter waren nach den vorliegenden Unterlagen 3.064 Personen im Besitz einer Duldung. Daraus errechnet sich ein vom Land Schleswig-Holstein zu leistender jährlicher Durchschnittsbetrag in Höhe von 3.860 € pro geduldeter Person.

Der Durchschnittswert von 3.860 € pro Person kann jedoch nur im Idealfall als jährliche Einsparung angesetzt werden. Dieser Idealfall wäre dann gegeben, wenn der Lebensunterhalt einer Familie im vollen Umfang durch eigene Erwerbstätigkeit der Betroffenen gedeckt werden kann. Dies ist aufgrund eingeschränkter Möglichkeiten des Arbeitsmarktzuganges für geduldete Ausländerinnen und Ausländer und auch in Abhängigkeit zur Größe der Familie vielfach jedoch nicht der Fall. Oftmals können die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz durch eigenes Einkommen der Betroffenen allerdings reduziert werden.

Mitte Oktober 2006 waren 82 Ausländerinnen und Ausländer des betroffenen Personenkreises im Besitz einer Arbeitsgenehmigung. Auch wenn davon ausgegangen werden kann, dass die Genehmigungen zur Ausübung von Erwerbstätigkeiten genutzt werden, ist die daraus resultierende Ersparnis für den Landeshaushalt nicht bezifferbar. Dazu bedürfte es der Information über die Höhe der erzielten Einkommen sowie über die Größe der insoweit begünstigten Familien.

Hinweis zu den Ziffern II.4.3 bis II.4.5.:

Mit dem Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes am 01.01.2005 hat sich auch hinsichtlich der Erteilung von Arbeitsgenehmigungen eine bedeutsame Rechtsänderung ergeben. Im Rahmen der Einführung eines „One-Stop-Governments“ werden Arbeitsgenehmigungen seitdem von den Ausländerbehörden nach Beteiligung der Arbeitsagentur erteilt. Eine Einschätzung über Entwicklungen in diesem Bereich sollte daher nur für den Zeitraum seit der Rechtsänderung erfolgen. Dabei ist eine Angabe konkreter Zahlen aufgrund ständig und nicht nur zu Stichtagen zu treffender Entscheidungen nicht möglich. Möglich sind allerdings eine Einschätzung der Ausländerbehörden über die Entwicklung der diesbezüglichen Entscheidungspraxis sowie Zahlenangaben zu den gegenwärtig (Mitte Oktober 2006) erteilten Arbeitsgenehmigungen (siehe Ausführungen zu Ziffer II.4.1).

Am 03.08.2006 ist mit der Fraktionsgeschäftsstelle der Landtagsfraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN einvernehmlich erörtert worden, die Antworten zu den Fragen 4.3 bis 4.5 entsprechend den vorstehenden Ausführungen vorzunehmen.

Weiterhin ist den folgenden Ausführungen (II.4.3. bis II.4.5.) vorzuschicken, dass die Erteilung bzw. Verlängerung von Arbeitsgenehmigungen auch vom persönlichen Verhalten der Betroffenen abhängig ist. So darf die Ausübung einer Beschäftigung nach § 11 der Beschäftigungsverfahrensverordnung insbesondere dann nicht erlaubt werden, wenn aufenthaltsbeendende Maßnahmen aus Gründen, die die Betroffenen zu vertreten haben, nicht vollzogen werden können. Auf die Ausführungen zu Ziffer I.3 wird hingewiesen.

Vor diesem Hintergrund und der im Einzelfall erforderlichen Beteiligung der Arbeitsagentur haben die Ausländerbehörden nur begrenzte eigene Entscheidungsmöglichkeiten.

II.4.3.: Wie hat sich die Zahl der bewilligten Anträge auf eine Arbeitsgenehmigung seit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes entwickelt?

ABH	Entwicklung der Anzahl bewilligter (<u>nicht</u> verlängerter) Anträge auf Arbeitsgenehmigung seit 01.01.2005		
	Anzahl erhöht	Anzahl verringert	Keine wesentliche Änderung
Dithmarschen			X
Herzogtum Lauenburg			X
Nordfriesland		X	
Ostholstein		X	
Pinneberg		X	
Plön			X
Rendsburg-Eckernförde			X
Schleswig-Flensburg		X	
Segeberg		X	
Steinburg		X	
Stormarn		X	
Flensburg		X	
Kiel			X
Lübeck			X
Neumünster			X
Landesamt			X
Gesamt	0	8	8

II.4.4.: Wie hat sich die Zahl abgelehnter Arbeitsgenehmigungen (ohne Verlängerungsanträge) seit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes entwickelt?

ABH	Entwicklung der Anzahl abgelehnter Anträge auf Arbeitsgenehmigung (ohne Verlängerungsanträge) seit 01.01.2005		
	Anzahl erhöht	Anzahl verringert	Keine wesentliche Änderung
Dithmarschen			X
Herzogtum Lauenburg			X
Nordfriesland	X		
Ostholstein	X		
Pinneberg	X		
Plön	X		
Rendsburg-Eckernförde			X
Schleswig-Flensburg	X		
Segeberg	X		
Steinburg		X	
Stormarn	X		
Flensburg	X		
Kiel		X	
Lübeck			X
Neumünster			X
Landesamt			X
Gesamt	8	2	6

II.4.5.: Wie hat sich die Zahl der Widerrufe oder Nichtverlängerungen seit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes entwickelt?

ABH	Entwicklung der Anzahl der Widerrufe bzw. Nichtverlängerungen Arbeitsgenehmigungen seit 01.01.2005		
	Anzahl erhöht	Anzahl verringert	Keine wesentliche Änderung
Dithmarschen			X
Herzogtum Lauenburg			X
Nordfriesland			X
Ostholstein			X
Pinneberg			X
Plön			X
Rendsburg-Eckernförde			X
Schleswig-Flensburg			X
Segeberg	X		
Steinburg		X	
Stormarn	X		
Flensburg			X
Kiel	X		
Lübeck			X
Neumünster			X
Landesamt			X
Gesamt	3	1	12

II.4.6.: Welche Beschäftigungsverhältnisse kommen für geduldete Personen in frage?

Siehe hierzu die Ausführungen zu Ziffer II.4.1.

II.5a.: Wie viele Kinder und Jugendliche befinden sich in der Schulausbildung?

Nach § 40 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes gilt für Kinder und Jugendliche, die im Land Schleswig-Holstein ihre Wohnung oder ihren Ausbildungsplatz haben, Schulpflicht. Diese gliedert sich in

- die Pflicht zum Besuch einer Grundschule und einer Schule der Sekundarstufe I oder einer Sonderschule für den Zeitraum von 9 Jahren und
- die Pflicht zum Besuch eines Bildungsganges der Berufsschule.

Die Schulaufsichtsbehörde kann Jugendliche, die im Ausland die Schulpflicht erfüllt haben, von der oben beschriebenen Schulpflicht befreien, wenn insbesondere wegen der Kürze der verbleibenden Schulbesuchszeit eine sinnvolle Förderung nicht erwartet werden kann.

ABH	Anzahl geduldeter Kinder auf folgenden Schulen im 1. Halbjahr des Schuljahres 2006/2007							
	Grundschule	Hauptschule	Realschule	Gymnasium	Sonderschule	Berufliche Schule	Sonstige Schule	Angaben nicht möglich
Dithmarsch.								X
Herz.-Lau.	21	24	5	5	10	0	5	
Nordfriesl.	28	10	3	1	1	0	0	
Ostholstein	16	9	2	3	0	3	0	
Pinneberg	46	17	17	7	6	3	2	
Plön								X
Rends.-Eck.	25	21	8	1	2	4	0	
Schles.-Fl.	13	9	6	3	2	0	0	
Segeberg	20	31	14	7	0	2	5	
Steinburg	18	8	4	2	0	0	0	
Stormarn	18	6	2	1	0	1	8	
Flensburg	2	1	1	0	0	0	0	
Kiel	12	7	4	2	2	4	0	
Lübeck	1	4	0	0	0	0	1	
Neumünster	1	0	0	0	1	0	0	
Landesamt	1	0	0	0	0	0	0	
Gesamt	222	147	66	32	24	15	21	

II.5b.: Wie viele Familienangehörige befinden sich in weiterführenden Ausbildungen?

Auch für Berufsausbildungsverhältnisse ist die Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit erforderlich. Nähere Ausführungen hierzu sind bereits unter Ziffer II.4.1. erfolgt.

ABH	Anzahl der Familienangehörigen in (weiterführenden) Ausbildungen						
	Ausbildungs-Vorbereitendes Jahr	Berufsfachschule	Berufsausbildung	Studium	Erwachsenenbildung	Deutschkurs Integrationskurs	Angaben nicht möglich
Dithmarschen							X
Herz.-Lauen.	0	5	2	0	0	7	
Nordfriesland	2	0	0	0	0	0	
Ostholstein	0	0	0	0	0	0	
Pinneberg	1	1	0	0	0	0	
Plön	0	0	1	0	0	0	
Rends.-Eck.	1	4	1	0	0	12	
Schles.-Fl.	2	0	0	0	0	1	
Segeberg	0	0	0	1	0	0	
Steinburg	0	0	0	0	0	4	
Stormarn	0	0	0	0	0	0	
Flensburg	0	0	0	0	0	1	
Kiel	2	1	8	0	0	0	
Lübeck	1	0	0	0	0	1	
Neumünster	0	0	0	0	0	0	
Landesamt	0	0	0	0	0	0	
Gesamt	9	11	12	1	0	26	